

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ:

9 DS 16/ 0174

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	24.01.2023

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Die Firma Lorch Baudekoration GmbH spendete neue LED-Beleuchtung in Höhe von 247,19 € für die Beleuchtung des Kreuzes oberhalb von Fachbach. Zwischen dem Spender und der Ortsgemeinde Fachbach bestehen Beziehungsverhältnisse. Es besteht ein Lieferantenverhältnis.

Beschlussvorschlag:

Der Sachspende durch die Firma Lorch Baudekoration GmbH in Höhe von 247,19 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister